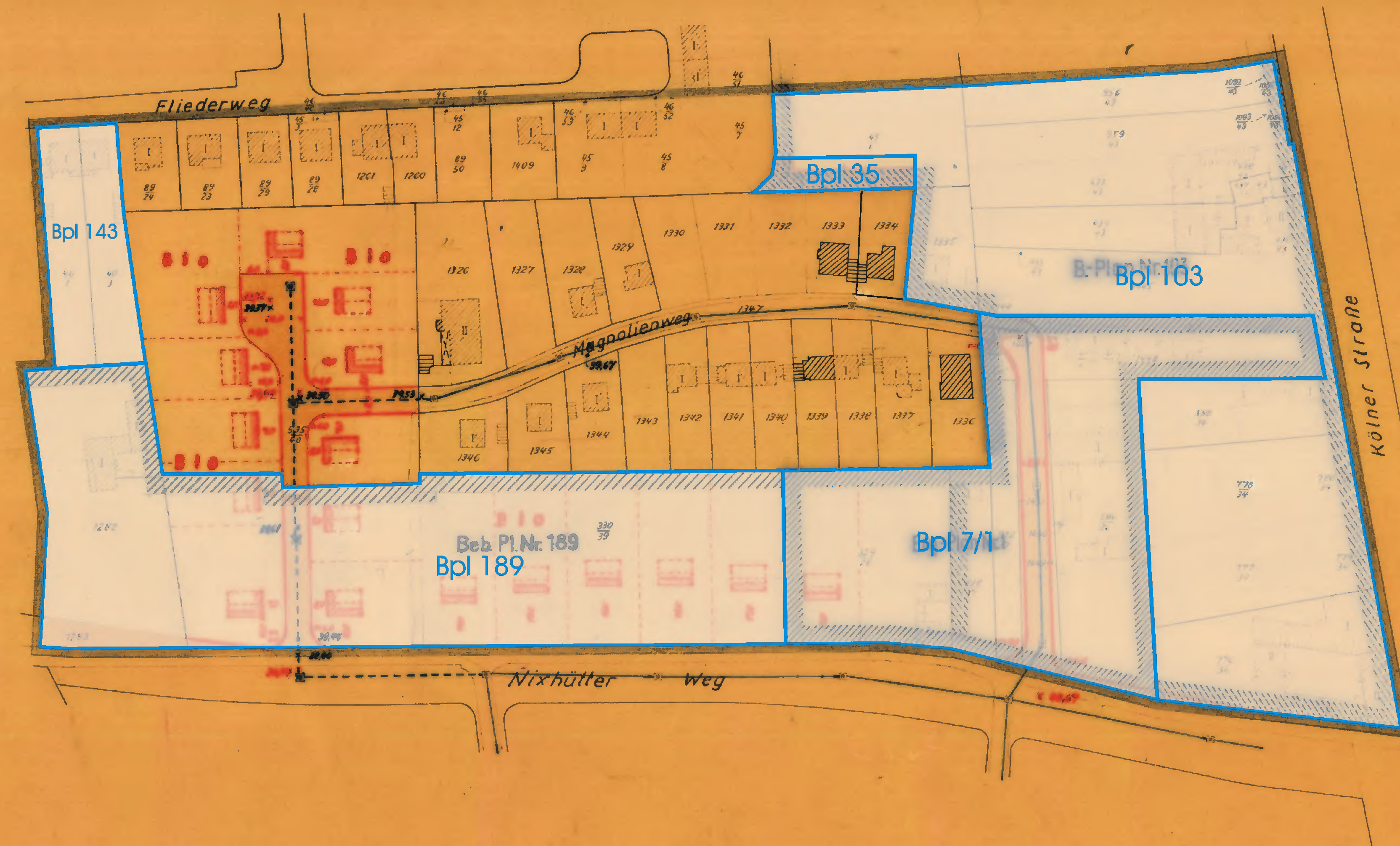




Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan
Nr. 7.

Zweck der Massnahme ist die Bebauung des Geländes zwischen Kölner Strasse, Mikhütter Weg und Fliederweg. Träger dieser Massnahme ist die Gemeinde Neuß.

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen wird im Zusammenhang mit den privaten Baumaßnahmen durchgeführt. Die zwischen Strassenflucht und Baulinie liegende Fläche ist als private Grünfläche (Vorgärten) auszubauen. Der Bauwuch beträgt mindestens 4,00 m.

1. Ausfertigung

Gemeinde Neuß

Durchführungsplan Nr. 7

Gemarkung Neuß

Flur L

Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- u. Baulinien	Grün- u. Verkehrsflächen	Baugebiet	Entwässerungsanlagen	Höhenangaben
 Wohngebäude  Wirtschaftsgebäude I II III Geschosshöhen	 Flursäckigengrenze  Eigenlängengrenze  Grenze der Plangebietes  neue Fluchtlinie  neue Baulinie  neue Flurstücksgrenze	 alte Straßenfläche  neue Straßenfläche	 Wohngebiet  Geschosshöhe  offene Bauweise	 vorhandener Regenwasserkanal  vorgesehener Regenwasserkanal	 33,87 alte Höhenlage  31,82 neue Höhenlage
Es wird bezeugt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung ganz allgemein eindeutig ist. Neuß, den 16. 1. 1956. Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (G. M. Nr. 375) durch Ratbescheid vom 18. 1. 1956 aufgestellt. Neuß, den 25. 6. 1956. Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (G. M. Nr. 375) in der Zeit vom 13. August 1956 (vier Wochen lang) offen gelegt. Neuß, den 15. Okt. 1956.					
<i>Geheuer</i> Eigenschafts- und Vermessungsdirektor <i>Stadter</i> Oberbürgermeister <i>Stadter</i> Stadtverordneter <i>Stadter</i> Oberstadtdirektor <i>Stadter</i> Oberstadtdirektor					

Gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1972 (GV. I Nr. 5/75) ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Die Verfügung enthält ~~keiner~~ **keiner** ~~Minuten~~ **Minuten** ~~und~~ **und** ~~Einschränkungen~~ **Einschränkungen**.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GK. NW. S. 75) durch Ratsbeschluß vom 18. Jan. 1957 formal bestätigt worden. Nach dem 6. Febr. 1957

Der Rat der Stadt Neuß Die Stadtverwaltung Neuß

100

King St. 12

Stadtsverordneter 6 stadsdirektor

Überbürgermeister Stadtrathsrathsrath

Durchführungsplan Nr. 7

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 18.01.1957

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 7

Zweck der Maßnahme ist die Bebauung des Geländes zwischen Kölner Strasse, Nixhütter Weg und Fliederweg. Träger dieser Maßnahme ist die Gemeinde Neuß.

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen wird im Zusammenhang mit den privaten Baumassnahmen durchgeführt.

Die zwischen Straßenflucht und Baulinie liegende Fläche ist als private Grünfläche (Vorgärten) auszubauen. Der Bauwich beträgt mindestens 4,00 m.